

Zu TOP 4 - Beratung und ggf. Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen im Hinblick auf den Beschluss des Stadtrates Radeberg vom 29. Juni 2011 (Verlagerung der Grundschule zum Schuljahresbeginn 2013 nach Großerkmannsdorf)

Thema: Verlagerung der Grundschule Ullersdorf zum Schuljahresbeginn 2013 nach Großerkmannsdorf

Der Ortschaftsrat möge beschließen:

1. Der Ortschaftsrat missbilligt auf das Schärfste den vom Stadtrat am 29. Juni 2011 auf Antrag des Ortschaftsrates Großerkmannsdorf gefassten Beschluss, die Grundschule Ullersdorf zum Schuljahresbeginn 2013 „nach Großerkmannsdorf zu verlegen“, auf deutsch: sie zu schließen.

Es handelt sich hier nicht nur um ein höchst unsolidarisches Vorgehen des Ortschaftsrates Großerkmannsdorf, dessen Bestreben, die dortige Mittelschule zu erhalten, die Ortschaft Ullersdorf stets unterstützt hat.

Vor allem ist dieser Beschluss ein eklatanter Wortbruch der Stadt Radeberg:

- Zum einen gilt noch bis zum Schuljahresende 2014/2015 die Ausnahmegenehmigung der Sächsischen Bildungsagentur zum Betrieb der Außenstelle Großerkmannsdorf für die Schüler aus Großerkmannsdorf.
- Zum anderen – und vor allem – stellt dieser Beschluss einen glatten Bruch der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 6. März 1998 über die Eingliederung der Gemeinden Ullersdorf und Großerkmannsdorf in die Stadt Radeberg zum 1. Januar 1999 dar (im Folgenden: Eingemeindungsvertrag – veröffentlicht in „die radeberger“ vom 4. Dezember 1998, S. 4 f.).

Denn dort heißt es in § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 unmissverständlich:

„Die Stadt Radeberg gewährleistet vorbehaltlich der erforderlichen staatlichen Genehmigungen, die zu beantragen sie sich verpflichtet, den dauernden Erhalt der Grundschule in Ullersdorf mit den Einzugsbereichen Ullersdorf und Großerkmannsdorf. Soweit zu diesem Erhalt erforderlich, wird sie den Einzugsbereich ihrer anderen Grundschulen entsprechend verändern.“

Diese vertragliche Bestimmung ist weiterhin vollauf geltendes Recht. Die gegenteilige Rechtsansicht des Oberbürgermeisters widerspricht der Rechtsprechung der sächsischen Verwaltungsgerichte.

Sicher gibt der Eingemeindungsvertrag der Ortschaft Ullersdorf keinen Rechtsanspruch auf eine *ganz bestimmte* Investitionsmaßnahme, um in Ullersdorf die erforderliche Zahl an Klassenräumen für alle Ullersdorfer und Großerkmannsdorfer Grundschüler sowie die weitere Existenz einer funktionsfähigen Turnhalle sicherzustellen. Insoweit hat die Stadt Radeberg durchaus ein Ermessen, *wie* sie dies bewerkstelligt. Wohl aber hat Ullersdorf nach dem Vertrag den Anspruch, *dass* – in welcher Form auch immer – von Radeberg das Erforderliche getan wird, damit der Grundschulstandort in Ullersdorf auch weiterhin, räumlich und sachlich ausreichend für alle Grundschüler aus Ullersdorf und Großerkmannsdorf, erhalten bleibt. Wirtschaftliche Zweckmäßigkeitserwägungen können diesen Anspruch nicht aushebeln – Vertrag ist Vertrag, auch nach 12 Jahren!

Der Stadtratsbeschluss vom 29. Juni 2011 bricht daher die vertraglichen Verpflichtungen der Stadt Radeberg. Dass dieser Vertragsbruch nicht erst für die Zeit ab 2015, sondern bereits ab 2013 gelten soll, setzt dem Ganzen die Krone auf.

2. Angesichts dessen beauftragt der Ortschaftsrat den Ortsvorsteher und den gewählten Streitvertreter,
 - in Vorbereitung einer möglichen Klage gegen den genannten Stadtratsbeschluss die in § 23 Abs. 4 Satz 2 des Eingemeindungsvertrages geregelte „Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde“ - des Landratsamtes Bautzen - einzuholen, und
 - dem Ortschaftsrat über deren Ergebnis zu berichten.

Sodann wird der Ortschaftsrat darüber entscheiden, ob Klage erhoben wird (§ 23 Abs. 4 Satz 3 des Eingemeindungsvertrages).

Dr. Jürgen Rühmann (SPD)
Ortschaftsratsmitglied

Frank-Peter Wieth (CDU)
Ortsvorsteher

Ullersdorf, den 07. Juli 2011

